

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5725 -**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

A Problem

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) seit 1. August 2006 in Kraft hat zum Ziel, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu vermeiden sowie ihre gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Die Novellierung verfolgt das Ziel, das LBGG M-V an die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) anzupassen. Insbesondere soll dabei der Begriff der Behinderung klarer gefasst werden. Ebenso soll ein Lückenschluss bei der barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Behinderungen durch den Einsatz der Leichten Sprache vorgenommen werden. Zudem soll der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) zu einem Inklusionsförderrat für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden.

B Lösung

Für eine wirksame Umsetzung des LBGG M-V in der Praxis sind unter der Berücksichtigung der UN-BRK einzelne Regelungen zu präzisieren sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Der Gesetzentwurf umfasst die weitere Verwirklichung des Gleichstellungsrechts von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird der Integrationsförderrat zu einem Inklusionsförderrat weiterentwickelt, um die Arbeit dieses Gremiums effizienter im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu gestalten. Zudem gebe es Änderungen, mit denen eine Anpassung des Begriffs der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK, die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen, die Klarstellung des Benachteiligungsverbots von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe, die Verpflichtung zur Barrierefreiheit und die Zusammensetzung des Inklusionsförderrates, in dem die Ressorts der Landesregierung nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein werden, vorgenommen werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Inbesondere durch die Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit und die Einführung von Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren entstehen dem Land einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mehrkosten. Dies umfasse auch Kosten für die Durchführung von Fortbildungen zur Leichten Sprache. Auch durch die im Gesetzentwurf geregelte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, die den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen regelt, entstehen Mehrkosten bei allen öffentlichen Stellen, mithin auch bei den kommunalen Verwaltungen sowie öffentliche Stellen, soweit sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen. Die zu erwartenden Mehrkosten sind nicht bezifferbar und im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze abzudecken.

Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Änderungen des LBGG M-V betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der UN-BRK sowie europäischer Richtlinien, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2102. Sofern die kommunale Ebene betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die UN-BRK alle staatlichen Organe - also auch die Kommunen - im Rahmen ihrer Zuständigkeit bindet, die Umsetzung der UN-BRK zu gewährleisten. Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit im Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergeben sich somit aus den Vorgaben des Völkerrechts beziehungsweise des europäischen Rechts sowie auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und nicht aus der Verpflichtung durch Landesgesetz. Folglich ist die bisher vorhandene Ausgleichszahlung an die Kommunen gemäß § 14 Absatz 1 LBGG M-V geltende Fassung für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 12 LBGG M-V geltende Fassung) und den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen (§ 13 LBGG M-V geltende Fassung) aufzuheben.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5725 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Buchstabe a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes“ gestrichen.
2. In Nummer 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in Absatz 1 genannten Stelle“ durch die Wörter „den in Absatz 1 genannten Stellen“ ersetzt.
3. In Nummer 21 Buchstabe e wird Absatz 6 Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförderrates und ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme am Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen entfällt die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.“

Schwerin, den 21. April 2021

Der Sozialausschuss

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5725 in seiner 110. Sitzung am 27. Januar 2021 in Erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union, an den Ausschuss für Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung, Immunitätsangelegenheiten, Bundesangelegenheiten und internationale Angelegenheiten und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 20. Januar einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung beschlossen. Zudem hat der Sozialausschuss in seiner 113. Sitzung am 17. März 2021 und in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 zum Gesetzentwurf beraten.

Für die öffentliche Anhörung in der 111. Sitzung des Sozialausschusses am 3. März 2021 wurden der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Allgemeine Behindertenverband M-V e. V., Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., das capito MV - Büro für Barrierefreiheit, die Bundesagentur für Arbeit, Regionalbüro Nord sowie der Deutsche Mieterbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 4. März 2021 und abschließend in seiner 105. Sitzung am 18. März 2021 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 17. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 109. Sitzung am 18. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt aus finanzpolitischer Sicht einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Allgemeine Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. betonte, dass der vorliegende Entwurf zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes nur wenige Verbesserungen hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen enthalte. Bereits die Anpassung des Behinderungsbegriffes sei misslungen, da sich dieser nach wie vor nicht an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiere. Besonders problematisch sei die im Entwurf vorgesehene zeitliche Frist von sechs Monaten für die Anerkennung einer Behinderung. Ebenso müsse festgehalten werden, dass Menschen mit chronischen Erkrankungen und Alte nicht vom Gesetz umfasst seien. Zu begrüßen sei hingegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit, da diese insbesondere die Rechte von Frauen mit Behinderungen stärke. In Mecklenburg-Vorpommern seien derzeit weniger als ein Prozent der Wohnungen barrierefrei. Es sei somit erforderlich, dass seitens des Bauministeriums in Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen auf die Schaffung von mehr barrierefreien Wohnungen hingewirkt werde. Ziel müsse es sein, bis 2030 im Wohnungsbestand mindestens 15 Prozent barrierefreien Wohnraum verfügbar zu haben. Neben den Regelungen im Gesetz müsse hierfür ergänzend auch die Landesbauordnung angepasst werden. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung sei es nicht ausreichend, nur die Bereiche mit Publikumsverkehr barrierefrei zu gestalten. Auch in den Arbeitsbereichen müsse Barrierefreiheit gewährleistet sein, damit auch dort eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen möglich sei. Der Gesetzentwurf enthalte bezüglich der Barrierefreiheit lediglich Forderungen hinsichtlich öffentlicher Gebäude. Diese gelte es, auch auf die Privatwirtschaft auszuweiten. Den Inklusionsförderrat gelte es zukünftig in der Staatskanzlei anzusiedeln sowie die Ausstattung mit mehr Rechten zu gewährleisten. Der Vorsitz des Inklusionsförderrates müsse zudem von einem Menschen mit Behinderung wahrgenommen werden. Gleichzeitig sei ein hauptamtlicher Landesbehindertenbeauftragter einzusetzen. Ebenso müsse es für die Behindertenverbände in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit geben, 14 Mitglieder für den Inklusionsförderrat zu benennen. Eine durch die Landesregierung festgelegte Geschäftsordnung für den Inklusionsförderrat sei nicht zielführend. Die Geschäftsordnung müsse eine Leichtere Beschlussfassung zulassen, indem bereits die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreiche und nicht die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsförderrates insgesamt. Die UN-Behindertenrechtskonvention definiere die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als ein Menschenrecht. Ein Landesteilhabegeld könne bei Inklusion und Partizipation in der Gesellschaft helfen und somit dieses Ziel unterstützen. Als Beispiel hierfür diene das bereits vorhandene Landesblindengeld. Schließlich müsse es hinsichtlich des Intensivpflegestärkungsgesetzes eine Umkehr bei der Regelung zur Einweisung in Heime geben. Hierfür sei eine Novellierung von § 13 Abs. 1 Satz 3 im SGB XII notwendig. Ziel müsse dabei sein, umfangreiche Assistenzdienste, Selbstbestimmung sowie die Entscheidung für ein Leben in Gemeinschaft für alle zu ermöglichen und jeden Zwang zu unterbinden.

Zwar könne das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht allein ein Bundesgesetz ändern, jedoch müsse es möglich sein, auf Landesebene die Ermessensentscheidungen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger in Bezug auf die Zumutbarkeit von stationärer Unterbringung gegen Null gehen zu lassen und dies im Landesbehindertengleichstellungsgesetz so festzuschreiben.

Der Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. forderte in seiner schriftlichen Stellungnahme, für jede Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Übertragung in Gebärdensprache zu ermöglichen und diese während der Sitzung anzuzeigen. Dabei dürfen nicht nur einzelne Themen berücksichtigt werden, da es für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein müsse, sich über alle politischen Entscheidungen und Diskussionen zu informieren. Darüber hinaus muss dem Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zufolge bei Fachtagungen auch für Pausengespräche ein Gebärdendolmetscher oder eine Gebärdendolmetscherin verfügbar sein. Nur so kann eine barrierefreie Kommunikation für die Gruppe der Gehörlosen gewährleistet werden. Auch für Pressemitteilungen der Landesregierung und Wahlwerbung muss es ein Angebot mit Gebärdensprache und Untertiteln geben. Neben den Maßnahmen für eine barrierefreie Kombination forderte der Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen finanziellen Nachteilsausgleich für gehörlose, taubblinde und andere Menschen mit Hörbehinderung in Form eines Landesgehörlosengeldes. Zudem fehle es in Deutschland an einem flächendeckenden Notrufsystem für gehörlose Menschen.

Der Verein Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V. benannte die Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit als eine notwendige Forderung, die es in das Landesbehindertengleichstellungsgesetz aufzunehmen gelte. Hierzu sei durch das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Regelung zu schaffen, die über das Bundesgesetz hinausgehe. Bei der Umsetzung sei eine Zumutbarkeitsprüfung denkbar. Gleichzeitig müsse aber auch über eine Schadensersatzforderung nach österreichischem Vorbild als Maßnahme nachgedacht werden, um mehr Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Raum zu erreichen. Für Menschen mit Behinderung müsse es möglich sein, selbst eine Wohnform zu wählen, die inklusiv und barrierefrei sei. Dabei müsse auch bei großem Hilfebedarf die Möglichkeit bestehen, im vertrauten Wohnumfeld zu bleiben. Durch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz sollten gleiche Bedingungen für das Lebensumfeld geschaffen werden. Der Zwang, in einer bestimmten Einrichtung zu leben, sei nicht hinnehmbar. Dabei sei stets dem Grundsatz ambulant vor stationär zu folgen. Auch die UN Behindertenrechtskonvention sehe in § 19 für Menschen mit Behinderungen das Recht vor, den Aufenthaltsort frei zu wählen und zu entscheiden, mit wem sie lebten. Hinsichtlich inklusiver Bildung, Erziehung und dem lebenslangen Lernen gebe es ein Konzept in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses habe jedoch in der Praxis nicht dazu geführt, dass eingefordert werden könne, eine inklusive Beschulung zu erhalten. Das Recht auf inklusive Bildung gelte es zu stärken und im Landesbehindertengleichstellungsgesetz festzuschreiben. Auch die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen müsse weiter gestärkt werden. Dafür seien in allen Landkreisen und kreisfreien Städten kommunale Behindertenbeiräte einzusetzen sowie deren demokratische Befugnisse zu erhöhen. Zudem müsse es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten geben, um dort Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln. Auf Ebene der Landesregierung sei ein Behindertenbeauftragter oder eine Behindertenbeauftragte einzusetzen. Hierfür müsse den Selbstvertretungsorganisationen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden und die personelle Entscheidung mit diesen abgestimmt sein. Zudem müsse der oder die Behindertenbeauftragte ein Mensch mit Behinderung sein. Gegenüber dem Landtag sei zweimal jährlich ein Bericht vorzulegen.

Darüber hinaus seien der selbstbestimmten Behindertenbewegung zwei Sitze im Landesrundfunkrat einzuräumen. Die Einrichtung einer Monitoringstelle könne dabei helfen, die Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu kontrollieren. Hierfür sei eine Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte denkbar, wie es auch bereits in Nordrhein-Westfalen gehandhabt werde. Dies führe zu mehr Transparenz zum Stand der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärte, dass es bezüglich barrierefreien Bauens oftmals die Begründung gebe, dies sei zu teuer. An der Hochschule Wismar sei jedoch ausgerechnet worden, dass bei einer Bausumme von 1 Mio. Euro nur etwa ein Prozent der Baukosten für Barrierefreiheit aufzuwenden seien. Dennoch enthalte die Landesbauordnung keine Vorgabe, nach der ein Neubau generell barrierefrei sein müsse, da es sich um die nahezu gleiche Fassung wie vor etwa zehn Jahren handele. Grundsätzlich gelte es, den Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu hinterfragen und zu verbessern. Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Inklusionsförderrat bringe im Vergleich zum bereits etablierten Gremium keine Neuerungen mit sich. So fehle beispielsweise weiterhin eine Quotierung von Menschen mit Behinderungen in diesem Gremium, durch die eine verstärkte Einbeziehung von Betroffenen sichergestellt werde. Oftmals seien die Vorstellungen zu Teilhabe bei Menschen mit Behinderungen anders als bei den Menschen ohne Behinderungen, die über entsprechende Maßnahmen entscheiden.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. begrüßte, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes grundsätzlich den Ansatz verfolge, eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention vorzunehmen. Es fehle jedoch an einer Fassung des Gesetzentwurfes in Leichter Sprache. Bislang sei nur eine Ausgabe in Gebärdensprache verfügbar. Um aber alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, müsse auch eine Fassung des Gesetzentwurfes in jeder vereinfachten Form verfügbar sein. Das Ziel der Novellierung, eine Anpassung des Behindertenbegriffs sowie Verbesserungen im Hinblick auf Barrierefreiheit vorzunehmen, sei durch den vorgelegten Entwurf nicht ausreichend erreicht. In §§ 1 und 3 folge der Gesetzentwurf nicht hinreichend konsequent der UN-Behindertenrechtskonvention, da hier nur eine gleichberechtigte Teilhabe als Ziel ausgegeben werde. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordere in § 26 hingegen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Durch so eine sehr weit gefasste Definition seien alle Menschen mit Einschränkung erreichbar. Dafür brauche es aber wirksame und geeignete Maßnahmen, da nur so ein entsprechender Effekt erreicht und gemessen werden könne. Deswegen gelte es, die notwendigen Mittel für solche Maßnahmen bereitzustellen. In Bezug auf die barrierefreie Kommunikation sei die Anlehnung an das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Bundes zielführend. Besonders für Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen sei die hier verankerte Forderung nach Leichter Sprache essentiell für Teilhabe. Jedoch entstehe durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Holschuld für die Betroffenen, da explizit ein Formular in geeigneter Form verlangt werde. Dies gelte es, in eine Bringschuld für die zuständigen Behörden zu ändern. Ziel müsse es sein, Formulare stets in Leichter Sprache und Bildsprache vorzuhalten und abrufen zu können. Darüber hinaus müsse eine Behörde auch in der Lage sein, Fragen in Leichter Sprache zu beantworten. Zu begrüßen sei die Vorgabe an kommunale Körperschaften, Leichte Sprache stärker einzusetzen und entsprechende Kompetenzen zu fördern und aufzubauen.

Jedoch fehle es an einer Überprüfung dieser Maßnahme seitens des Landes. Grundsätzlich sei es zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes essentiell, entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Kritisch anzumerken sei, dass insbesondere durch das Bundesteilhabegesetz vermehrt Formulare und Anträge auszufüllen seien. Dies stelle gerade für Blinde hohe Hürden dar, die es zu bewältigen gelte. Die UN-Behindertenrechtskonvention sehe jedoch vor, dass eine Behörde im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Formulare und Anträge auch in Braille-Schrift zur Verfügung stellen müsse und diese nicht erst auf Verlangen erarbeiten sollte. Zusammengefasst sei zum vorliegenden Gesetzentwurf festzustellen, dass für eine volle, umfassende und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen diesen viel weiter entgegengekommen werden müsse, als es der jetzige Entwurf vorsehe. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die Kommunikationsformen.

Die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellte fest, dass es sich bei vielen der Forderungen hinsichtlich der aktuellen Novelle des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes um alte Forderungen handele, deren Umsetzung nach wie vor ausstehe. Es fehle nach wie vor eine Anpassung im Hinblick auf die Definition von Menschen mit Behinderung an die UN-Behindertenrechtskonvention. Zudem müsse der Anwendungsbereich des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes alle gesellschaftlichen Bereiche umfassen. Hierzu sei eine Anlehnung an den Geltungsbereich des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes M-V zu empfehlen, wobei es jedoch alle Geschlechter zu berücksichtigen gelte. Besonders wichtig sei es, chronisch Erkrankte nicht aus dem Gesetz zu streichen, wie es der Gesetzentwurf vorsehe. Generell müsse es klare und konkret formulierte Ziele und Maßnahmen im Gesetz geben. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und deren Verbände müsse mehr Beachtung erhalten. Das Einbeziehen in Entscheidungen dieser Gruppen sei gesetzlich vorgeschrieben und müsse folglich auch umgesetzt werden. Der Inklusionsförderrat sei zeitnah über den Umgang mit Vorschlägen aus diesem Gremium zu unterrichten. Die Ablehnung bedürfe der Begründung. Neben der bereits vorhandenen Beteiligung sei der Inklusionsförderrat auch bei Zielvereinbarungen mit den Hochschulen zu beteiligen. Die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates gelte es in der Staatskanzlei anzusiedeln, da Behinderungen in allen Lebenslagen und überall in der Gesellschaft in verschiedener Form auftreten. Somit müsse auch eine übergeordnete Stelle dafür zuständig sein. Im Inklusionsförderrat seien zudem die kommunalen Behindertenbeiräte zu beteiligen. Für die ehrenamtlichen Mitglieder seien Regelungen zur Freistellung für diese Tätigkeit zu schaffen, analog zu den Regelungen im Schulgesetz hinsichtlich des Landesschülerrates. Schließlich müsse im Inklusionsförderrat entweder jedes Ministerium oder kein Ministerium vertreten sein, nicht jedoch nur das Sozialministerium. Auch die Überwachungsstelle für die Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sei nicht im Sozialministerium anzusiedeln. Hier sei eine andere Zuordnung denkbar und sinnvoll. Hinsichtlich der Barrierefreiheit dürfe nicht der Denkmalschutz mehr Bedeutung haben als das Menschenrecht auf gesellschaftliche Teilhabe. Für Bestandsbauten müsse es bis zu einem verbindlichen Zeitpunkt eine Übersicht geben, wie der Stand bezüglich der Barrierefreiheit sei und welche Maßnahmen daraus folglich notwendig seien, um flächendeckend Barrierefreiheit herzustellen. Der aktuelle Bestand an barrierefreiem Wohnraum reiche nicht aus und müsse somit ausgebaut werden. Dabei sei nur die festgelegte Definition und Norm für Barrierefreiheit anzuwenden. Jegliche andere Bezeichnung sei hingegen eine irreführende Wortschöpfung. Auch im Digitalen müsse es mehr Barrierefreiheit geben und Bescheide und Verfügungen seien auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Schließlich müsse der Arbeitsmarkt inklusiver ausgerichtet sein. Dafür bedarf es einer Unterstützung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Seitens der Bundesagentur für Arbeit wurde betont, dass es für Inklusion auf dem Arbeitsmarkt notwendig sei, ein Monitoring einzurichten, welches anhand festgelegter Kriterien den Fortschritt überprüfe. Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen müsse immer im Vergleich zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt gesehen werden. In den letzten Jahren sei auf dem Arbeitsmarkt generell und auch im Hinblick auf schwerbehinderte Menschen eine positive Entwicklung festzustellen. Im Allgemeinen liege die Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderungen bei etwa 50 Prozent und bedürfe einer Verbesserung. Für die Privatwirtschaft gebe es die Möglichkeit, sich im Hinblick auf Barrierefreiheit durch die Agentur für Arbeit beraten zu lassen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. kritisierte den Gesetzentwurf, da dieser nicht ausreiche, um Teilhabe für Menschen mit Behinderungen möglich zu machen. Grund hierfür sei das Fehlen von greifbaren und messbaren Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern. Für die Erstellung eines solchen Plans sei es zielführend, bei der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Bundes um Unterstützung zu bitten. Ebenso braucht es auch auf Landesebene eine Monitoringstelle, durch die die Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes kontrolliert werde. Die Überwachung zur Umsetzung hinsichtlich der digitalen Barrierefreiheit müsse beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angesiedelt sein. Zudem fehle es an Vorgaben, nach denen auch private Unternehmen Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit ergreifen müssten. Für die Bereitstellung des barrierefreien Informationsangebotes des Landes gebe es keinen festgelegten Zeitplan. Dies gelte es zu verbessern. Bei den Vorgaben für Barrierefreiheit in Bestandsbauten sei es nicht verständlich, weshalb das Gesetz hinter den bundesrechtlichen Vorgaben zurückbleibe. Zur Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Maßnahmen gebe es einen finanziellen Mehrbedarf. Die Einschätzung, dass hier das Konnexitätsprinzip nicht greife, sei somit nicht zutreffend. Es müsse folglich eine Regelung für entsprechende Ausgleichszahlungen im Gesetz geben. Die Umwandlung des Integrationsförderrats in einen Inklusionsförderrat und die damit verbundenen Befugnisse und Einwirkungsmöglichkeiten seien positiv zu bewerten. Gleichzeitig müsse jedoch geprüft werden, ob die Ansiedlung der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates bei einer strukturell von der Landesregierung unabhängigen Stelle nicht wie bisher im Sozialministerium möglich sei. Insgesamt sei aufgrund des Paradigmenwechsels von Integration hin zu Inklusion auch über eine Umbenennung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes nachzudenken. Ebenso müsse der Geltungsbereich klarer benannt werden und die Definition für Menschen mit Behinderungen braucht eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die am Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelte Monitoringstelle UN-BRK betonte, dass die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen den Status eines einfachen Bundesgesetzes habe. Das Land Mecklenburg-Vorpommern bleibe jedoch mit dem Landesgesetz teilweise hinter den Standards des Bundesgesetzes zurück. Für entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedürfe es struktureller und finanzieller Unterfütterung. Eine sinnvolle Ergänzung sei etwa die Einrichtung eines Partizipationsfonds auf Landesebene, die Errichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit, die Einführung eines niedrigschwelligen Verfahrens zur besseren Durchsetzung der Vorgaben des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sowie die Beauftragung einer unabhängigen Monitoringstelle. Der Geltungsbereich des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes müsse zudem auch auf die Privatwirtschaft ausgeweitet werden. Zudem gelte es, für die Vergabe von öffentlichen Mitteln gesellschaftliche Teilhabe als Bedingung einzuführen.

Die Vorgabe für Barrierefreiheit am Bau dürfe sich bei Umbauten nicht nur auf große Vorhaben beschränken. Diese entspreche nicht der Empfehlung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Auch schränke es die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein, wenn bei öffentlichen Gebäuden nur Bereiche mit Publikumsverkehr barrierefrei seien müssen, nicht jedoch die Arbeitsbereiche. Dadurch sei eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt nicht möglich. Generell sei eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten. Für Leichte Sprache müsse es eine Soll-Bestimmung bei Verwaltungsleistungen geben, damit nicht erst auf Nachfrage entsprechende Dokumente und Anträge zur Verfügung gestellt werden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bemängelte das Fehlen von Regelungen zur Konnexität im Zusammenhang mit den im Gesetz enthaltenen Maßnahmen zu Inklusion und Teilhabe, von denen auch die Städte und Gemeinden betroffen seien. Gerade bei der Herstellung von Barrierefreiheit gebe es hier einige Bereiche, die auch die kommunale Ebene betreffe und bei der das Land für eine auskömmliche Finanzierung sorgen müsse. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Städten und Gemeinden gebe es nicht, da diese nicht Unterzeichner seien. Hierfür bedürfe es einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Seitens der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. wurde die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und die Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention grundsätzlich begrüßt. Es sei jedoch notwendig, den Geltungsbereich auf öffentliche Unternehmen mit Landesbeteiligung zu erweitern sowie den Behindertenbegriff vollständig an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Im Sinne der Gleichstellung sei die Schaffung und Finanzierung ausreichender behindertengerechter Plätze in den Frauenschutzhäusern zu unterstützen. Dabei müssten auch die Belange diverser Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden. Den § 5 „Benachteiligung“ gelte es, an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen, wodurch es mehr Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention gebe. Voraussetzung für das Verhindern von Benachteiligung müsse dabei sein, sowohl die Gleichbehandlung als auch keine Verschlechterung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen. Ein Benachteiligungsverbot und ein Gleichstellungsgebot seien so zu formulieren, dass es den Behinderten zur Beantragung und Durchsetzung statt den öffentlichen Stellen zur Ablehnung von Fördermaßnahmen diene. Das Land Mecklenburg-Vorpommern müsse eine Vorbildfunktion für die Herstellung von Barrierefreiheit in den von ihm genutzten Räumlichkeiten übernehmen und dort Barrierefreiheit herstellen, unabhängig davon, ob es sich um eigene Immobilien oder um gemietete Räumlichkeiten handle. Gleichzeitig seien die Regelungen so auszugestalten, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes in allen Liegenschaften und gemieteten Räumlichkeiten die Barrierefreiheit hergestellt ist. Für schriftliche Bescheide und Vordrucke sei es von vornherein verpflichtend, vorzugeben, diese auch in Leichter Sprache zu gestalten und anzubieten. Ziel der Bescheide und Vordrucke müsse es sein, sowohl den Fallbearbeitern als auch den potenziell Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen nahezulegen und zu erleichtern. Dabei seien auch die Barrieren für blinde und sehbehinderte Menschen unter deren Beteiligung weiter zu verringern. Für den Inklusionsförderrat gebe es die Forderung, dass dieser ebenso angehört werde, wenn Verträge mit Dritten, wie beispielsweise die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen, geschlossen werden. Darüber hinaus müsse die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförderrates und ihrer Stellvertreter als ehrenamtlich und im öffentlichen Interesse liegend anerkannt werden, um so Freistellungen für diese Tätigkeit zu gewährleisten.

Durch capito Mecklenburg-Vorpommern - Büro für Barrierefreiheit wurde insbesondere die mangelnde Kommunikation in Einfacher Sprache kritisiert. Eine entsprechende Bereitstellung von Dokumenten, Formularen und Anträgen erfolge nur auf Verlangen. Dabei gebe es jedoch auch noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Verständlichkeit und der Anzahl an verwendeten Fachbegriffen. Neben der Leichten und Einfachen Sprache müsse es auch andere Angebote für barrierefreie Kommunikation geben, etwa Vorlesefunktionen. Hinsichtlich des hohen Aufwandes, Informationen in Leichte Sprache zu übertragen, müsse es verstärkt zum Einsatz von digitalen Lösungen kommen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern bemängelte, dass der Geltungsbereich des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes hinter dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes zurückbleibe. Damit seien etwa die Empfänger von institutioneller Förderung nicht vom Gesetz umfasst. Hinsichtlich der Teilhabe werde empfohlen, diesen Begriff im Gesetz mehr an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Barrierefreiheit sei ein wichtiger Schritt hin zur Teilhabe. Von den Regelungen zur Barrierefreiheit seien nur Neubauten betroffen. Bei Bestandsbauten fehle es an einer verbindlichen Festlegung. Dies gelte es zu verbessern. Zudem sei die Begrenzung für Maßnahmen zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten und Gebäudeteile mit Publikumsverkehr nicht zielführend. Auch der Denkmalschutz dürfe nicht mehr Priorität haben als Barrierefreiheit. Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit bedürfe es eines Landeskompetenzzentrums mit beratender Tätigkeit. Eine gesetzliche Regelung, nach der Leichte Sprache nur auf Verlangen verfügbar sein müsse, sei nicht verbindlich genug. Die Monitoringstelle für barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen müsse bei einer von der Landesregierung unabhängigen Stelle angesiedelt sein. Gleiches gelte auch für die Stelle zur Überwachung der Umsetzung des UN-Behindertenrechtskonvention, die derzeit durch das Sozialministerium vorgesehen sei. Sinnvoll sei es, im Inklusionsförderrat mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen zu haben. Dennoch gebe es den Wunsch der Verbände, auch die Staatskanzlei institutionell einzubinden, ebenso wie die kommunalen Behindertenbeauftragten. Die vorgesehene Aufgabenerweiterung des Inklusionsförderrates sei zweckdienlich. Eine Beteiligung des Gremiums müsse stets so früh wie möglich erfolgen. In diesem Zusammenhang sei die Möglichkeit für eine Normenprüfung im Umlaufverfahren sinnvoll.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erklärte gegenüber dem Sozialausschuss im Rahmen der Auswertung zur öffentlichen Anhörung, dass die Einrichtung einer Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im diesbezüglichen Maßnahmenplan der Landesregierung als ein entsprechender Prüfauftrag enthalten sei. Weiter erklärte das Sozialministerium, dass es eine Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Privatwirtschaft auch in anderen Bundesländern nicht gebe. Für Unternehmen mit einer Beteiligung öffentlicher Stellen gebe es jedoch die Empfehlung, sich den Vorgaben des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes anzupassen, etwa im Hinblick auf Barrierefreiheit. Hinsichtlich der Leichten Sprache sei lediglich vorgesehen, in Einfacher Sprache mit Betroffenen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln auf Verlangen entsprechend zu erläutern.

Die Fraktion DIE LINKE regte in einem Änderungsantrag an, die Definition für Menschen mit Behinderungen an die UN-Behindertenrechtskonvention anzugleichen, dabei jedoch von intellektueller Beeinträchtigung zu sprechen anstatt von geistiger Beeinträchtigung. Auch die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen möchte der Änderungsantrag stärken, um die inakzeptable Situation in den Frauenschutzhäusern zu verbessern. Die Maßnahmen zur Barrierefreiheit seien nicht auf große Umbauten, Neubauten und Bereiche mit Publikumsverkehr zu beschränken. Zudem werde im Antrag der Vorschlag aus der Anhörung aufgegriffen, ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit zu gründen, um dort Beratung und Unterstützung für Bauverantwortliche zu ermöglichen. Zur Überprüfung der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sei die Einrichtung einer Monitoringstelle sinnvoll. Dabei sei eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten Monitoringstelle des Bundes zielführend.

Seitens der Fraktionen der SPD und der CDU wurde durch einen Änderungsantrag vorgeschlagen, den Denkmalschutz nicht vor die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu stellen. Nur so könne Barrierefreiheit flächendeckend umgesetzt werden. Für die Mitglieder im Inklusionsförrat müsse es die Möglichkeit geben, für die ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Gremium eine Freistellung von der Arbeit zu erhalten. Der Änderungsantrag enthalte eine entsprechende Regelung, durch die Arbeitgeber zu einer solchen Freistellung verpflichtet werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, den Artikel wie folgt zu ändern:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Es wird folgender Paragraph 16 eingefügt:

§ 16 Unabhängige Monitoring-Stelle“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Es wird folgender Paragraph 17 eingefügt:

§ 17 Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit“.

Die bisherigen Paragraphen 16 bis 23 werden Paragraphen 18 bis 25.

Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i.

3. Es wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Wörter „darauf hinzuwirken“ werden durch das Wort „sicherzustellen“ und die Wörter „die Grundzüge dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen“ ersetzt.“

4. Es wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf alle Einrichtungen mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag.“

Alle darauffolgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristig körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der nicht nur vorübergehend ist.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen, insbesondere sind in Frauenschutzhäusern ausreichend behindertengerechte Plätze vorzuhalten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „große“ gestrichen.

In Absatz 2 werden die Wörter „soweit sie dem Publikumsverkehr dienen“ gestrichen und das Wort „unangemessene“ durch das Wort „unzumutbare“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „unangemessene“ durch das Wort „unzumutbare“ ersetzt.

8. In § 12 Absätze 1 und 2 werden die Wörter „auf Verlangen“ gestrichen.

In § 12 Absätze 1 und 2 werden die Wörter „Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

9. In § 14 (neu), Buchstabe c Absatz 5 werden die Wörter „Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

10. Folgende neue Ziffer 17 eingefügt:

17. Folgender neuer § 16 wird eingefügt:

**„§ 16
Unabhängige Monitoring-Stelle**

(1) Zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention und den Maßgaben dieses Gesetzes wird eine unabhängige Monitoring-Stelle eingerichtet und mit den hierzu erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Mitteln ausgestattet.

(2) Die unabhängige Monitoring-Stelle erhält das Mandat und die Fähigkeit zum Monitoring im Sinne der Pariser Prinzipien. Sie soll im Rahmen eines internationalen Akkreditierungsverfahrens den Status einer Akkreditierung unter dem Dach der Vereinten Nationen erhalten.

(3) Die unabhängige Monitoring-Stelle kooperiert mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die unabhängige Monitoring-Stelle legt zu Sachverhalten, die im Zuge der Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Maßgaben dieses Gesetzes bekannt geworden sind, dem Landtag Stellungnahmen und Forderungen vor.“

Alle darauffolgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

11. Folgende neue Ziffer 18 wird eingefügt:

18. Folgender neuer § 17 wird eingefügt:

**„§ 17
Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit**

Zur Herstellung und Gewährleistung von Barrierefreiheit wird ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit eingerichtet. Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung.“

Die bisherigen Paragraphen 16 bis 23 werden Paragraphen 18 bis 25.

12. In § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförderrates und ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich und liegt im öffentlichen Interesse.“

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU

„1. In Nummer 9 Buchstabe a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes“ gestrichen.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich angenommen.

2. In Nummer 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in Absatz 1 genannten Stelle“ durch die Wörter „den in Absatz 1 genannten Stellen“ ersetzt.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und der CDU und Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

3. In Nummer 21 Buchstabe e wird Absatz 6 Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförderrates und ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme am Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen entfällt die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.“

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD und einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Schwerin, den 21. April 2021

Torsten Koplín
Berichtersteller